

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 19.11.2024

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH mit Sitz in Kassel hat beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben

- “Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern (SP 0 - SP 102+375m) und für den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern (Teilabschnitt SP 0 - SP 6+368m) einschließlich der Anlandestation Lubmin“

beantragt.

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung datiert vom 06.08.2009.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Schaffung der Voraussetzungen zur Überleitung von Erdgas aus der Bestandsleitung NEL, über die Anlande- und Verdichterstation Lubmin, die OPAL, über die AS Lubmin NEL, die AL NEL, die Erdgasempfangsstation Lubmin 2 in die EUGAL durch die Verlegung einer neuen Leitung von der OPAL in den Bereich der AS Lubmin NEL (ca. 13 m, DN400, MOP100) einschließlich der dafür erforderlichen technischen Anlagenteile. Das geänderte Vorhaben umfasst auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche und naturschutzfachliche Kompensation durch Abbuchung von Punkten des Ökokontos „Görmitz“.

Gemäß § 3 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei dem festgestellten und in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieser Vorhaben, für die als solches jeweils bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das festgestellte Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Der Trassenverlauf der Leitung befindet sich teilweise innerhalb der Absperrstation Lubmin NEL,

im Weiteren am Rand des B-Plan-Gebiets „Lubminer Heide“, nahe dem Industriehafen Lubmin, vorhandenen Industrieanlagen und in einer infrastrukturell erschlossenen und anthropogen stark geprägten Landschaft. Es sollen temporär Flächen in Anspruch genommen werden (ca. 5.745 m²), eine dauerhafte Versiegelung erfolgt nicht. Der oberhalb der unterirdisch verlegten Leitung dann bestehende Sicherheitsstreifen ist fast uneingeschränkt weiterhin nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar. Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/OPAL/07)